der Konsequenz, daß die Erbenhaftung für etwaige hinsichtlich dieser Gegenstände bestehende Verbindlichkeiten nur den Ehegatten selbst, nicht aber die Erbengemeinschaft trifft

Keineswegs liegt etwa ein gesetzliches Vermächtnis vor, woraus der überlebende Ehegatte in entsprechender Anwendung des § 380 Abs. 1 ZGB berechtigt wäre, von der Erbengemeinschaft die Herausgabe der zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände zu verlangen. Es besteht vielmehr eine Sonderrechtsnachfolge, d. h. die Haushaltsgegenstände gehören dem überlebenden Ehegatten bereits vom Erbfall an. Ein gesonderter Übereignungsakt entfällt.

Voraussetzungen für den Eintritt der Sondererbfolge

Voraussetzungen für den Eintritt der Sonderrechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten sind:

- 1. Der überlebende Ehegatte muß gesetzlicher Erbe sein. Die Sonderrechtsnachfolge ist somit nicht möglich, wenn testamentarische Erbfolge eintritt/2/ und zwar unabhängig davon, ob hierbei der überlebende Ehegatte bedacht wird oder nicht oder wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt.
- 2. Der überlebende Ehegatte darf nicht Alleinerbe seines Ehegatten gemäß § 366 ZGB sein.
- 3. Es muß ein ehelicher Haushalt bestanden haben. War eine eheliche Gemeinschaft noch nicht begründet, so bestand kein ehelicher Haushalt. Eine vorübergehende Trennung der Ehegatten hebt den ehelichen Haushalt nicht auf. Ein gemeinsamer Haushalt von "Lebenskameraden" ist kein ehelicher Haushalt.
- 4. Die Gegenstände müssen zum ehelichen Haushalt gehören. Sachen, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse oder zur Berufsausübung genutzt werden, fallen nicht darunter. Lebten die Ehegatten getrennt, weil einer von ihnen die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen wollte oder beide dazu nicht bereit waren, sind nur diejenigen Gegenstände zu berücksichtigen, die bis zur Trennung der Ehegatten den ehelichen Haushalt bildeten.
- 5. Die Gegenstände dürfen nicht im Alleineigentum des überlebenden Ehegatten stehen.

Die den ehelichen Haushalt umfassenden Gegenstände gehören in der Regel zum gemeinschaftlichen Eigentum (Gesamteigentum) der Ehegatten (§ 13 FGB; § 42 Abs. 3 ZGB). Sowejt beim Tod des einen Ehegatten das Eigentum an diesen Gegenständen kraft Gesetzes an den überlebenden Ehegatten übergeht, scheiden diese Gegenstände unmittelbar mit dem Erbfall aus dem gemäß § 39 FGB zur Verteilung gelangenden gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten aus.

Die nach dem Tod eines Ehegatten nach familienrechtlichen Grundsätzen zwischen dem überlebenden Ehegatten und der Erbengemeinschaft vorzunehmende Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten, die ihrerseits Grundlage für die Feststellung des Umfangs und für die Aufteilung des Nachlasses ist, entfällt somit hinsichtlich der zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts.

Zum Umfang der zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände

Die Sonderrechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten erfaßt neben den Haushaltsgegenständen, die zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehören, auch diejenigen, die im Alleineigentum des Erblassers stehen.

Als Gegenstände, die zum ehelichen Haushalt gehören, sind sowohl solche anzusehen, die unmittelbar der gemeinsamen Haushaltsführung dienen (Möbel, Teppiche und andere Ein-

/*/ Die von J. Göhrlng/M. Miihlmann/M. Posch (Unser neues Zivilgesetzbuch, Heft 5 der Schriftenreihe "Recht in unserer Zeit", Berlin 1976, S. 114) vertretene Auffassung, daß der überlebende Ehegatte auch bei testamentarischer Erbfolge die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände erbt, widerspricht dem Gesetz. TJärguf hat bereits G.-A. Lübchen in NJ 1976 S. 789 hingewiesen.

richtungsgegenstände, Haushaltswäsche, Geschirr, Wasch-! maschine, Fernsehapparat u. ä.), als auch jene, die zur indi-Ividuellen Ausgestaltung des Haushalts beitragen (z. B. Ge-I mälde, Zierporzellan, Zinnkrüge, belletristische Literatur).

Nicht zum ehelichen Haushalt gehören Gegenstände, die sich nicht unmittelbar auf die Gestaltung des Haushalts auswirken (z. B. Pkw, Garage, Wochenendhaus, Motorboot, besonders wertvolle Originalgemälde, Münzen- oder Briefmarkensammlungen, Ersparnisse)./3/

Die Sonderrechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten umfaßt nicht nur zum ehelichen Haushalt gehörende Sachen, sondern auch mit diesen in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten, wie z. B. aus diesbezüglich abgeschlossenen Verträgen das Recht zur Geltendmachung von Garantieansprüchen oder die Verpflichtung zur Rückzahlung von Teilzahlungskrediten beim Kauf langlebiger Konsumgüter. Auch Ersatzansprüche (z. B. wegen Beschädigung der Haushaltsgegenstände) zählen hierzu. Diese Rechte und Pflichten haben im Regelfall ebenfalls dem Erblasser nicht allein, sondern zu seinen Lebenszeiten beiden Ehegatten gemeinsam zugestanden.

Für die Erfüllung der die Sonderrechtsnachfolge betreffenden Verbindlichkeiten haftet

- a) das Gesamtvermögen des überlebenden Ehegatten (d. h. Stammvermögen/4/, Haushaltsgegenstände und das nach Aufhebung der Erbengemeinschaft aus der Erbschaft Erlangte), wenn der überlebende Ehegatte bereits vor dem Erbfall mitverpflichtet war;
- b) lediglich das aus dem Nachlaß dem überlebenden Ehegatten Zufallende (Haushaltsgegenstände und das nach Aufhebung der Erbengemeinschaft aus der Erbschaft Erlangte), wenn die Verpflichtung nur beim Erblasser bestand und erst mit dem Erbfall auf den überlebenden Ehegatten übergegangen ist.

Das aus der Erbschaft Erlangte und die mit dem Erbfall angefallenen Haushaltsgegenstände bilden in der Hand des überlebenden Ehegatten eine Einheit, so daß eine weiterführende rechtlich getrennte Behandlung entfällt./5/

Sowohl das aus der Erbschaft Erlangte als auch die Haushaltsgegenstände gehören in der Regel zu dem von beiden Ehegatten während ihrer Ehe erworbenen gemeinschaftlichen Vermögen. Es widerspräche dem Wesen dieser Vermögensgemeinschaft, würde es dem überlebenden Ehegatten gestattet sein, den Erbteil auszuschlagen und die Haushaltsgegenstände anzunehmen oder umgekehrt. Die Erbausschlagung ist nur für beides zusammen möglich. Der überlebende Ehegatte muß sich somit entscheiden, ob er die ihm insgesamt anfallende Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Auch die Erteilung eines Erbscheins nur für die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände ist unzulässig.

/3/ Vgl. die Beispiele ln NJ 1976 S. 84.

Hl Zum Stammvermögen gehören das perönliche Alleineigentum und das aus der familienrechtlichen Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten Erlangte.

15/ Das gilt auch hinsichtlich der Erbschaftssteuer; vgl. jedoch die steuerrechtlichen Vergünstigungen für den Hausrat in § 18 Abs. 1 ZifE. 4 Buchst, a des Erbschaftssteuergesetzes 1. d. F. vom 18. September 1970 (GB1.-Sdr. Nr. 678).

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst

Prof. Dr. Anita Grandke: Junge Leute in der Ehe

Schriftenreihe "Recht in unserer Zelt*, Heft 6. 133 Seiten; EVP: 2,25 M

Die Broschüre will als Beitrag zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und sozialistischer Verhaltensweisen verstanden werden. Die Autorin beantwortet in überzeugender Weise u. a. folgende Fragen: Worin liegt der Sinn von Ehe und Familie? Was ist, wenn der Partner bereits ein Kind hat? Gibt es eine Ehe auf "Probe"? Wie steht es mit der beruflichen Perspektive der Ehefrau? Kann einer allein für die Familie sprechen? Welche Unterstützungen bekommen Studentinnen und weibliche Lehrlinge mit Kind? Welches Erziehungsziel sollten Eltern verfolgen? Welche Pflichten bestehen, wenn die Eheleute getrennt leben? Wann scheidet das Gericht? Was bringt eine Ehescheidung für Folgen?